

Verfahrensrichtlinien

über die Vergabe und Auszahlung von Zuwendungen durch den Förderverein Regionales Bündnis für Arbeit e. V. an Projektträger

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Gefördert werden nur Projekte deren Ziele eindeutig mit dem Satzungszweck des Fördervereins Regionales Bündnis für Arbeit übereinstimmen, nämlich Arbeitslosigkeit zu vermeiden und zu bekämpfen vor allem durch Aus-/Fort- und Weiterbildung. Aufgrund dieser Zielsetzung ist übrigens der Freistellungsbescheid des Finanzamtes erfolgt, der den Förderverein berechtigt, für Spenden, die der „Förderung der Berufsbildung“ dienen, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

1.2 Bestehen für bestimmte Arbeitslosenprojekte bereits öffentliche Förderprogramme (Bund, Land, Kommunen, sonstige Organisationen) sind zuerst diese in Anspruch zu nehmen. Eine zusätzliche Förderung durch das Reg. Bündnis f. Arbeit kann nur über eine sogenannte „Kofinanzierung“ erfolgen.

2. Antragsstellung

2.1 Anträge für Projekte, die den Fördervoraussetzungen entsprechen, sind jeweils bis zum 31.03. und 31.08. eines jeden Jahres beim Förderverein Regionales Bündnis für Arbeit e. V., Weidenfelder Str. 12, 73430 Aalen schriftlich einzureichen (Ausschlussfristen). Im Antrag ist das zu fördernde Projekt exakt zu beschreiben mit genauen Angaben über Beginn, Ende und Zielsetzung. Zudem ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, der nach dem Bruttoprinzip sämtliche Ausgaben und Einnahmen und somit auch die Zuschüsse anderer Geldgeber umfasst. Alle Änderungen, die sich gegenüber dem gestellten Antrag ergeben sollten (auch die Verschiebung des Beginns), sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

2.2 Zu spät eingegangene und unvollständige Anträge werden zurückgesandt. Sie können jedoch mit aktuellem Datum zum nächsten Einreichungstermin erneut gegebenenfalls mit den entsprechenden notwendigen Ergänzungen vorgelegt werden.

3. Bewilligung der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird im Einzelfall vom Vorstand bewilligt. In der Regel wird der Beirat vorher beratend hinzugezogen. Bei einem Ausgabenvolumen von über 2.556,46 € (früher 5.000,-- DM) ist die Beratung durch den Beirat satzungsgemäß vorgeschrieben. Für Projekte mit einer Laufzeit über 12 Monate werden Zuwendungen nur für die Laufzeit von 12 Monaten bewilligt. Für die darüber liegende Laufzeit kann bis zu einem der nächsten Einreichungsterminen ein Folgeantrag gestellt werden, über den allerdings vollkommen neu entschieden wird. Zuwendungen an Einzelpersonen sind ausgeschlossen.

3.2 Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid in dem zumindest die Höhe der Zuwendung und der Verwendungszweck angegeben ist. Als Anlage ist dem Bewilligungsbescheid ein Vordruck „Verwendungsnachweis“ beigefügt.

3.3 Die bewilligte Zuwendung verfällt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach dem im Antrag angegebenen Projektbeginn dem Förderverein der tatsächliche Beginn des Projekts schriftlich angezeigt wurde. Es sei denn, die Verschiebung des im Antrag angegebenen Projektbeginns wurde rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt (s. Ziffer 2.1) und von ihm schriftlich genehmigt

4. Verwendungsnachweis/Auszahlung der Zuwendung

4.1 Der Projektträger weist durch den Verwendungsnachweis (siehe Vordruck, Ziffer 3.2) nach, dass die Zuwendung antragsgemäß verwendet wurde bzw. wird. Dieser Nachweis ist für den Förderverein unerlässlich, weil er gegenüber seinen Mitgliedern und dem Finanzamt verpflichtet ist, über die satzungsgemäße Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spendengelder Rechenschaft abzulegen.

Nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, erfolgt die Auszahlung der bewilligten Zuwendung bzw. im Falle von Ziffer 4.3 des Restbetrags. Der Sachbericht muss zumindest Angaben über die Verwendung der Zuwendung sowie erzielter Erfolg und dessen Auswirkungen enthalten. Der zahlenmäßige Nachweis hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Projekts nach dem Bruttoprinzip zu umfassen (vergl. Ziffer 2.1). Sämtliche Angaben sind von der für das Gesamtprojekt verantwortlichen Person zu beurkunden.

4.2 Wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem im Antrag angegebenen Ende der Laufzeit des Projekts ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nach den vorstehenden Formerfordernissen vorgelegt, verfallen noch nicht ausbezahlte Beträge und eventuell erhaltene Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen. Außerdem kann der Vorstand neue Zuschussanträge von säumigen Projektträgern solange zurückstellen bis ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt bzw. die Rückzahlung erfolgt ist.

4.3 Mit der Zusicherung, dass mit dem Projekt entsprechend dem Antrag in vollem Umfang begonnen wurde, kann gleichzeitig eine Abschlagszahlung bis zu höchstens 60 % von der bewilligten Zuwendung beantragt werden. Der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (s. Ziffer 4.1) ausbezahlt.

5. Inkrafttreten

Diese Verfahrensrichtlinien treten am 12.11.2008 in Kraft